

RECHTSANWÄLTE
ROLAND BUTTEWEG
ANJA HÖFKEN †

RAe Butteweg, Sigmaringer Str. 98, 70567 Stuttgart

Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg

Postfach 10 32 64

68032 Mannheim

vorab per Fax: 0621 – 292 4444

SIGMARINGER STR. 98
70567 STUTTGART (MÖHRINGEN)
TELEFON: (0711) 7 28 04 79
TELEFAX: (0711) 7 28 04 59
info@ra-butteweg.de

IN KOOPERATION MIT:
FISCA STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
PLIENINGER STR. 66
70567 STUTTGART (MÖHRINGEN)
TELEFON: (0711) 7 26 17 42

9.8.2013

AZ: 1 S 1047/13

In der Verwaltungsrechtssache des

Herrn Thomas Neubrand

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart – Rechtsamt

wegen Bürgerbegehren „Energie - und Wasserversorgung Stuttgart“

hier: Antrag nach § 123 VwGO

wird zum Schriftsatz der Antraggegnerin vom 24.7.2013 wie folgt Stellung genommen:

1. Offensichtlich unzutreffend ist die Behauptung der Antragsgegnerin, wonach sich die in der Email des Rechtsamtes vom 21.2.2012 erwähnte Prüfung darauf beziehe, dass ein Auswahlverfahren mit ausgewählten Rechtsanwaltskanzleien durchgeführt werden solle.

In der genannten Email vom 21.2.2012 wird vielmehr ausgeführt, dass die Antragsgegnerin **derzeit** durch Anwälte überprüfen lasse, ob eine Vergabe zwingend durchzuführen sei.

Dies bedeutet nichts anderes, als dass bereits **vor** dem 21.2.2012 Anwälte mit der Überprüfung beauftragt waren. Auch diese Beauftragungen, die diesbezügliche Korrespondenz und insbesondere die Ergebnisse sind nicht in der Verwaltungsakte enthalten!

2. Zwingend unzutreffend muss infolge dessen auch die Behauptung der Antraggegnerin sein, dass die Stadtkämmerei mit Schreiben vom 21.2.2012 drei Anwaltkanzleien angeschrieben und um Angebote über Beratungsleistungen gebeten habe. Zu diesem Zeitpunkt waren nach der Email vom 21.2.2012 ja bereits Anwälte mit der Überprüfung im Auftrag der Antragsgegnerin tätig. Im Übrigen befinden sich auch diese Anschreiben nicht in der Verwaltungsakte.

3. Da, wie ausgeführt, am 21.2.2012 Anwälte bereits mit der Überprüfung beschäftigt waren, kann auch die Behauptung der Antragsgegnerin, am 29.3.2012 sei die Entscheidung für die Kanzlei Becker Büttner Held gefallen, nicht den Tatsachen entsprechen. Im Übrigen findet auch diese Entscheidung in der Verwaltungsakte keinen Niederschlag.

4. Erstaunen ruft hervor, dass die angebliche mündliche Einschätzung von Frau Dr. Vetter und Herrn Dr. Porsch ebenso wenig in der Verwaltungsakte festgehalten wurde, als auch die angebliche anschließende Entscheidung auf eine weitere schriftliche Stellungnahme zu verzichten.

5. Schließlich kann auch nicht zutreffend sein, dass vor dem 29.3.2012 die Stadtkämmerei auf die Beauftragung einer schriftlichen Stellungnahme verzichtet habe, andererseits aber die Entscheidung für die Kanzlei Becker Büttner Held am 29.3.2012 getroffen worden sei.

6. Wenn die Antraggegnerin behauptet, auf eine **weitere** schriftliche Stellungnahme vor dem 29.3.2012 verzichtet zu haben, so muss zu diesem Zeitpunkt bereits mindestens **eine** schriftliche Stellungnahme von Anwälten vorgelegen haben, die jedoch ebenfalls in den Verwaltungsakten nicht enthalten ist.

7. Nicht nachvollziehbar ist, dass am 29.3.2012 eine Entscheidung für die Kanzlei Becker Büttner Held gefallen sein soll, dann aber am 19.4.2012 durch die Kanzlei Dolde Mayen & Partner eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt wird !

8. Die nicht streiterhebliche Übersendung der Folienpräsentation, die im Übrigen längstens bekannt ist, entkräftet obige Ausführungen nicht.

- Butteweg -
Rechtsanwalt